

# Schutz personenbezogener Daten, die von den Organen und Einrichtungen der Union verarbeitet werden

Da die geltenden Bestimmungen in dem betreffenden Bereich überarbeitet werden, aber auch im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung legte die Kommission 2016 einen Vorschlag zur Regulierung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union vor. Aus den Verhandlungen mit dem Rat ging ein Kompromissvorschlag hervor, über den bei der Tagung im September in erster Lesung abgestimmt werden soll.

## Hintergrund

Datenschutz ist als Grundrecht sowohl im [Primär-](#) als auch im [Sekundärrecht](#) der EU verankert, wie auch der Gerichtshof der Europäischen Union in [seinen Urteilen](#) darlegt. Die Organe und Einrichtungen der EU sind nicht von den Datenschutzbestimmungen befreit, sondern für sie gelten nach der [Verordnung Nr. 45/2001](#) besondere Bestimmungen, die mit diesem neuen Vorschlag aktualisiert werden sollen. Die Organe der EU verarbeiten personenbezogene Daten bei ihren Alltagstätigkeiten (die möglicherweise Personen wie Bedienstete der EU oder in EU-Datenbanken eingetragene Sachverständige betreffen), in deren Rahmen die Interessen von Einzelpersonen oder öffentliche Interessen (z. B. Zugang zu Dokumenten, Transparenz) unter Wahrung des [Rechts auf Datenschutz](#) verfolgt werden sollten. In einem [Bericht](#) des Europäischen Datenschutzbeauftragten – der unabhängigen Stelle mit Überwachungs- und Beratungsfunktion, die 2001 eingerichtet wurde – von 2017 wird eine positive Entwicklung hin zur Einhaltung dieser Bestimmungen bei den Einrichtungen der EU bestätigt. Außerdem wird in der [Erklärung Nr. 21 zum Vertrag von Lissabon](#) anerkannt, dass es in den Bereichen der justiziellen Zusammenarbeit und der polizeilichen Zusammenarbeit besonderer Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bedarf; gleiches gilt für die [Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung](#), in der für eine Änderung der Bestimmungen mit Blick auf ein kohärentes Vorgehen auch in diesen Bereichen plädiert wird.

## Der Vorschlag der Kommission

Im Januar 2016 nahm die Kommission einen [Vorschlag](#) zur Änderung der Verordnung von 2001 an. Mit den neuen Bestimmungen soll ein Maß an [Datenschutz bei den Organen der EU](#) geschaffen werden, das mit dem im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung gewährten Maß vergleichbar ist (z. B. durch stärkere Transparenzanforderungen und ein besseres Rechtsmittel- bzw. Sanktionssystem), aber gleichzeitig den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten und den Organen sowie zwischen den Organen selbst ermöglicht. Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Organe obliegt dem [Europäischen Datenschutzbeauftragten](#), dessen Befugnisse und Rolle gestärkt werden.

## Ursprünglicher Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) nahm im Oktober 2017 einen [Bericht](#) an, mit dem der Vorschlag ergänzt wurde und der Änderungen enthielt, die in erster Linie darauf ausgerichtet waren, die Datenschutzregelung für alle Einrichtungen der EU zu vereinheitlichen – auch bei operativen Daten, die in der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit verarbeitet werden (z. B. von Eurojust, Europol oder der Europäischen Staatsanwaltschaft) – und die internen Regelungen der Einrichtungen der EU zur Beschneidung der Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen zu beschränken.

## Interinstitutionelle Vereinbarung

Die gesetzgebenden Instanzen gelangten im Mai 2018 zu einer vorläufigen [Einigung](#), die im Juli vom LIBE-Ausschuss gebilligt wurde und nun im September 2018 vom Parlament genehmigt werden soll. Der

Kompromissvorschlag enthält ein neues Kapitel zu operativen Daten, die von Stellen der EU verarbeitet werden, die in der Strafverfolgung tätig sind, und zwar unbeschadet der jeweils geltenden besonderen Datenschutznormen. Auch die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation, die Gegenstand eines [gesonderten Vorschlags](#) war, wurde berücksichtigt.

Bericht für die erste Lesung: [2017/002\(COD\)](#);  
federführender Ausschuss: LIBE; Berichtersterterin:  
Cornelia Ernst (GUE/NGL, Deutschland).

Weitere Informationen finden Sie in dem [Briefing zu laufenden Rechtsetzungsverfahren der EU](#) zu diesem Thema.

